



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 546-576)**
Titel **Gesetz über den Rechtsschutz in
Verwaltungssachen
(Verwaltungsrechtspflegegesetz)**
Ordnungsnummer
Datum 24.05.1959

[S. 546] **Erster Abschnitt**

Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden

§ 1. Öffentlich-rechtliche Angelegenheiten werden von den Verwaltungsbehörden und vom Verwaltungsgericht entschieden. Privatrechtliche Ansprüche sind vor den Zivilgerichten geltend zu machen.

I. Grundsatz

§ 2. Über Schadenersatzansprüche von Privaten gegen Staat und Gemeinde sowie gegen deren Beamte und Angestellte entscheiden die Zivilgerichte.

II. Ausnahme

Sie entscheiden auch über die Schadenersatzansprüche Privater gegen die Inhaber behördlicher Konzessionen, Bewilligungen oder Patente.

§ 3. Besondere gesetzliche Bestimmungen, welche die Zuständigkeit anders ordnen, bleiben vorbehalten.

III. Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen

Zweiter Abschnitt

Das Verwaltungsverfahren

A. Geltungsbereich

§ 4. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Gemeinden, der Bezirke und des Kantons, soweit nicht in andern Gesetzen abweichende Vorschriften bestehen. // [S. 547]

Geltungsbereich

Sie sind nicht anwendbar auf das Verfahren

- a) in Steuersachen sowie in Straf- und Polizeistrafsachen;
- b) in Angelegenheiten, welche das öffentliche Dienstverhältnis betreffen, ausgenommen Disziplinarfälle;
- c) in solchen Angelegenheiten der zwangsweise internierten Personen, die nicht an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können.



B. Allgemeine Vorschriften

§ 5. Bevor eine Verwaltungsbehörde auf die Behandlung einer Sache eintritt, hat sie von Amtes wegen ihre Zuständigkeit zu prüfen.

I. Prüfung der
Zuständigkeit

Eingaben an eine unzuständige Verwaltungsbehörde sind von Amtes wegen und in der Regel unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt der Einreichung bei der unzuständigen Behörde maßgebend.

§ 6. Die Verwaltungsbehörde trifft die nötigen vorsorglichen Maßnahmen. Bei Kollegialbehörden ist in dringlichen Fällen der Vorsitzende hiezu ermächtigt.

II. Vorsorgliche
Maßnahmen

§ 7. Die Verwaltungsbehörde untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen durch Befragen der Beteiligten und von Auskunftspersonen, durch Beizug von Amtsberichten, Urkunden und Sachverständigen, durch Augenschein oder auf andere Weise

III. Untersuchung
von Amtes wegen

Die am Verfahren Beteiligten haben dabei mitzuwirken,

- a) soweit sie ein Begehren gestellt haben;
- b) wenn ihnen nach gesetzlicher Vorschrift eine Auskunfts- oder Mitteilungspflicht obliegt.

Die Verwaltungsbehörde würdigt das Ergebnis der Untersuchung frei. Sie wendet das Recht von Amtes wegen an. An die gestellten Begehren ist sie nicht gebunden. // [S. 548]

§ 8. Die durch eine Anordnung in ihren Rechten Betroffenen sind berechtigt, in die Akten Einsicht zu nehmen.

IV. Akteneinsicht
1. Grundsatz

§ 9. Die Einsicht in ein Aktenstück, insbesondere in ein Einvernahmeprotokoll, kann zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen oder im Interesse einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung verweigert werden. Die Verweigerung ist in den Akten zu vermerken und zu begründen.

2. Ausnahme

Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in welches die Einsicht verweigert wurde, soll jedoch insoweit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist. Bei mündlicher Bekanntgabe ist ein Protokoll zu erstellen, das derjenige zu unterzeichnen hat, der die Einsicht verlangt.

§ 10. Die Erledigung einer Angelegenheit soll schriftlich mitgeteilt werden:

V. Mitteilung und
Rechtsmittel-
belehrung

- a) dem Gesuchsteller, sofern zu seinem Gesuch nicht sofort mündlich Stellung genommen wurde;
- b) den weiteren am Verfahren Beteiligten;
- c) andern Personen auf ihr Gesuch hin, wenn sie durch die materielle Erledigung einer Angelegenheit in ihren Rechten betroffen werden.



Mit der schriftlichen Mitteilung ist auf die Möglichkeit des Weiterzuges an eine Behörde innerhalb des Kantons und auf die Frist hinzuweisen.

§ 11. Der Tag der Eröffnung einer Frist oder der Tag der Mitteilung eines Entscheides wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag. Sonn- und Feiertage im Laufe der Frist werden mitgezählt.

VI. Fristen
1. Fristenlauf

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist an die Behörde gelangen oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein. // [S. 549]

§ 12. Gesetzlich vorgeschriebene Fristen können nur erstreckt werden, wenn die davon betroffene Person im Laufe der Frist stirbt oder handlungsunfähig wird. Andere Fristen dürfen auf ein vor Fristablauf gestelltes Gesuch hin erstreckt werden, wenn ausreichende Gründe hiefür dargetan und soweit möglich belegt werden.

2. Erstreckung und Wiederherstellung einer Frist

Eine versäumte Frist kann nur wiederhergestellt werden, wenn dem Säumigen keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt.

§ 13. Die Verwaltungsbehörden können für ihre Amtshandlungen Gebühren und Kosten auferlegen. Der Regierungsrat bezeichnet die kostenpflichtigen Amtshandlungen und die hiefür zu erhebenden Gebühren in einer Verordnung.

VII. Kosten und Parteient-schädigung
1. Verfahrens-kosten und Kostenauflage

Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen. Kosten, die ein Beteiligter durch Verletzung von Verfahrensvorschriften oder durch nachträgliches Vorbringen solcher Tatsachen oder Beweismittel verursacht, die er schon früher hätte geltend machen können, sind ihm ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens zu überbinden.

Zürcherischen Amtsstellen dürfen für Amtshandlungen, welche nicht in ihrem finanziellen Interesse liegen, keine Verfahrenskosten auferlegt werden. Ein auf sie entfallender Kostenanteil ist auf die Amtskasse zu nehmen.

§ 14. Haben mehrere Beteiligte dasselbe Begehren gestellt oder richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beteiligte, so tragen sie die ihnen auferlegten Kosten in der Regel zu gleichen Teilen unter subsidiärer Haftung für das Ganze, soweit nicht durch das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis Solidarhaftung begründet ist.

2. Kostenauflage bei gemeinsam Beteiligten

§ 15. Entstehen aus der im Interesse eines Privaten veranlaßten Untersuchung erhebliche Barauslagen, so kann die Durchführung der Untersuchung von der Leistung eines angemessenen Barvorschusses abhängig gemacht werden. // [S. 550]

3. Kostenvorschuß

Ein Privater kann überdies unter der Androhung, daß auf sein Begehren sonst nicht eingetreten werde, zur Sicherstellung der Verfahrenskosten angehalten werden,



- a) wenn er im Kanton keinen Wohnsitz hat;
- b) wenn er aus einem erledigten und nicht mehr weiterziehbaren Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schuldet.

§ 16. Privaten kann die Bezahlung von Verfahrenskosten oder Kostenvorschüssen erlassen werden, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offenbar aussichtslos erscheint.

4. Erlaß der Kosten und Vorschüsse

§ 17. Im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Parteientschädigung

Im Rekursverfahren und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kann indessen die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe des Gegners verpflichtet werden, wenn ihre Rechtsbegehren oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet waren.

§ 18. Leichtfertige Einleitung oder Führung eines Verfahrens kann mit Ordnungsbuße bis zu 200 Franken geahndet werden.

VIII. Ordnungs-
buße

C. Rekurs

§ 19. Anordnungen einer untern Verwaltungsbehörde, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, können durch Rekurs an die obere Behörde weitergezogen werden.

I. Weiterziehbare Anordnungen

Zwischenentscheide sind weiterziehbar, wenn sie für den Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben läßt.

§ 20. Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Anordnung geltend gemacht werden. Neue Begehren verfahrensrechtlicher Art und neue tat- // [S. 551] sächliche Behauptungen sowie die Bezeichnung neuer Beweismittel sind zulässig.

II. Rekursgründe

§ 21. Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch eine Anordnung in seinen Rechten betroffen wird.

III. Zulassung zum Rekurs

§ 22. Der Rekurs ist innert zwanzig Tagen seit der Mitteilung oder, mangels einer solchen, seit der Kenntnisnahme der angefochtenen Anordnung bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen.

IV. Rekurs-
erhebung
1. Ort und Frist

Bei besonderer Dringlichkeit kann die anordnende Behörde die Rekursfrist bis auf 48 Stunden abkürzen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Frist gelten für sämtliche Beschwerden und Rekurse des kantonalen Rechtes. Die abweichenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und der auf diesen Gesetzen beruhenden Verordnungen bleiben vorbehalten.

§ 23. Die Rekurschrift muß einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

2. Inhalt der
Rekurschrift

Genügt die Rekurschrift diesen Erfordernissen nicht, so wird dem Rekurrenten eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, daß sonst auf den Rekurs nicht eingetreten würde.

§ 24. Die Beweismittel, auf die sich der Rekurrent beruft, sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

3. Beilage der
Beweismittel

§ 25. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommen aufschiebende Wirkung zu, wenn mit der angefochtenen Anordnung nicht aus besondern Gründen etwas anderes bestimmt wurde.

4. Aufschiebende
Wirkung

Die Rekursinstanz kann eine gegenteilige Verfügung treffen. Bei Kollegialbehörden ist in dringlichen Fällen der Vorsitzende hiezu ermächtigt.

§ 26. Kann auf den Rekurs eingetreten werden und erweist er sich nicht als offensichtlich unbegründet, werden die Akten beigezogen. Diese stehen den am Rekursverfahren Beteiligten zur Einsicht offen. Vorbehalten bleibt § 9. // [S. 552]

V. Rekurs-
verfahren

Die Vorinstanz und die am vorinstanzlichen Verfahren Beteiligten erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Die Vorinstanz kann hiezu verpflichtet werden.

Die Rekursinstanz kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen oder die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung vorladen.

§ 27. Die Rekursinstanz kann zugunsten des Rekurrenten über die Rekursbegehren hinausgehen oder die angefochtene Anordnung zu seinem Nachteil abändern.

VI. Rekurs-
erledigung
1. Überprüfungs-
befugnis
2. Rekurs-
entscheid

§ 28. Der Rekursentscheid umschreibt kurz den Tatbestand und faßt die Erwägungen zusammen.

Der Rekursentscheid wird dem Rekurrenten, der Vorinstanz sowie allfälligen weiteren am Rekursverfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Ändert die Rekursinstanz die Anordnung der unteren Instanz ab, so sollen überdies alle jene Personen den Rekursentscheid erhalten, welche durch diese Erledigung in ihren Rechten betroffen werden.

D. Vollstreckung

§ 29. Jede Verwaltungsbehörde vollstreckt die von ihr getroffene Anordnung selbst. Sie ist befugt, die Vollstreckung einer ihr unterstellten Behörde zu übertragen.

I. Zuständigkeit

Rekursentscheide werden, soweit die Rekursinstanz nichts anderes bestimmt, von der ersten Instanz vollstreckt. Die Kosten des Rekursverfahrens bezieht die Rekursinstanz.



§ 30. Kann die Anordnung einer Verwaltungsbehörde nicht mehr weitergezogen werden oder kommt dem Weiterzug keine aufschiebende Wirkung zu, so kann sie zwangsweise vollstreckt werden durch

II. Vollstreckbarkeit und Zwangsmittel

- a) Schuldbetreibung nach den Vorschriften des Bundesrechtes, wenn die Anordnung auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichtet ist;
- b) Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen. Der Entscheid über die Kostenaufgabe kann weitergezogen werden; // [S. 553]
- c) unmittelbaren Zwang gegen den Pflichtigen oder an Sachen, die er besitzt. Hiefür kann polizeiliche Hilfe beansprucht werden.

Wo Bestrafung gesetzlich zulässig ist, bleibt sie vorbehalten.

§ 31. Der Ersatzvornahme und der Anwendung unmittelbaren Zwanges muß eine entsprechende Androhung vorangehen. Dem Pflichtigen ist gleichzeitig eine angemessene Frist zur Erfüllung anzusetzen.

III. Zwangsandrohung

Die Zwangsandrohung kann mit der zu vollstreckenden Anordnung verbunden oder selbständig erlassen werden. Sie ist nicht durch Rekurs anfechtbar.

In dringlichen Fällen kann von einer Zwangsandrohung abgesehen werden.

Dritter Abschnitt

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

A. Organisation des Verwaltungsgerichtes

§ 32. Das Verwaltungsgericht besteht aus neun Mitgliedern und sechs Ersatzmännern. Der Kantonsrat kann nötigenfalls die Zahl der Mitglieder und der Ersatzmänner erhöhen oder herabsetzen. Er bestimmt die Zahl der vollamtlichen und der nebenamtlichen Mitglieder. Das Gericht muß mindestens zur Hälfte aus nebenamtlichen Mitgliedern bestehen.

I. Bestand und Sitz des Verwaltungsgerichtes

Das Verwaltungsgericht hat seinen Sitz in Zürich.

§ 33. Der Kantonsrat wählt die vollamtlichen und die nebenamtlichen Mitglieder sowie die Hälfte der Ersatzmänner. Die weiteren Ersatzmänner werden vom Verwaltungsgericht bestimmt. Die Amtsdauer der Mitglieder und der Ersatzmänner beträgt sechs Jahre.

II. Wahl des Verwaltungsgerichtes

§ 34. Das Amt eines vollamtlichen Mitgliedes des Verwaltungsgerichtes ist mit einer andern hauptberuflichen Tätigkeit unvereinbar. Die vollamtlichen Richter dürfen weder der // [S. 554] Bundesversammlung angehören noch Mitglied oder Schreiber eines Gemeinderates oder Bezirkrates sein. Die berufsmäßige Vertretung dritter Personen vor den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden ist

III. Unvereinbarkeit



ihnen untersagt. Für die Zugehörigkeit zur Verwaltung oder Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft zu wirtschaftlichen Zwecken ist die Bewilligung des Kantonsrates erforderlich.

Die nebenamtlichen Richter dürfen weder in vollamtlicher Stellung einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht angehören noch Mitglied oder Schreiber eines Gemeinderates oder Bezirksrates sein.

§ 35. In seiner richterlichen Tätigkeit ist das Verwaltungsgericht unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

IV. Stellung des Verwaltungsgerichtes

Das Verwaltungsgericht erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 36. Das Verwaltungsgericht bezeichnet den Präsidenten und die erforderlichen Vizepräsidenten jeweils bei Beginn und auf Mitte einer Amtsperiode. Präsident und Vizepräsidenten sind in erster Linie aus der Zahl der vollamtlichen Richter zu wählen.

V. Vorsitz und Kanzlei

Das Verwaltungsgericht wählt den Gerichtsschreiber und die nötigen Sekretäre auf sechs, das übrige für den Kanzleibetrieb erforderliche Personal auf drei Jahre.

§ 37. Der Kantonsrat ordnet die Besoldung der Mitglieder und die Entschädigung der Ersatzmänner. Das Verwaltungsgericht setzt die Besoldung des Gerichtsschreibers, der Sekretäre und des übrigen Kanzleipersonals nach den entsprechenden Ansätzen der beim Obergericht beschäftigten Beamten und Angestellten fest.

VI. Besoldung

§ 38. Das Verwaltungsgericht ist zur Erledigung von Streitigkeiten mit fünf Richtern zu besetzen.

VII. Geschäfts-
erledigung
1. Besetzung und
Stimmabgabe

Das Verwaltungsgericht beschließt über organisatorische und personelle Angelegenheiten sowie über Fragen seiner eigenen Verwaltung als Gesamtbehörde ohne Beizug von Ersatzmännern.
// [S. 555]

Jeder Richter ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 39. Das Verwaltungsgericht bezieht für seine Entscheide eine Gerichtsgebühr von 10 bis 1000 Franken. Bei Streitigkeiten mit vermögensrechtlichen Interessen kann die Gerichtsgebühr bis auf 5000 Franken angesetzt werden.

2. Gerichts-
gebühren

§ 40. Das Verwaltungsgericht erläßt Verordnungen über

- a) die Organisation des Gerichtes und den Geschäftsgang. Die Verordnung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates;
- b) die Gerichtsgebühren und die übrigen Verfahrenskosten sowie über die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen.

VIII. Verordnungs-
recht des
Verwaltungs-
gerichtes



B. Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz

§ 41. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist zulässig, wo das Gesetz sie vorsieht.

I. Beschränkte
Zulässigkeit der
Beschwerde

Gesetzliche Bestimmungen, die ein anderes Gericht oder eine endgültig entscheidende besondere Rekurskommission zuständig erklären, gehen den Vorschriften über die Zulässigkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht vor.

Soweit das Verwaltungsgericht in Steuersachen, als Disziplinargericht oder als einzige Instanz zu urteilen hat, ist die Beschwerde nach den §§ 42–71 ausgeschlossen.

§ 42. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist zulässig in Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Geld- und Kautionsleistungen der Privaten an Kanton, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere über Abgaben, Beiträge und Gebühren sowie über die Rückerstattung öffentlicher Unterstützungsleistungen.

II. Beschwerdefälle
1. Öffentlich-rechtliche
Geldleistungen

Mit der Beschwerde kann die Beurteilung der Leistungspflicht, der im Einzelfalle festgesetzten Leistung oder ihrer Rückerstattung an den Privaten verlangt werden. // [S. 556]

Die Beschwerde ist in Streitigkeiten über die Ausfällung einer Ordnungsbuße nicht zulässig.

§ 43. Der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unterliegen Streitigkeiten über die Pflicht zur Einholung einer behördlichen Bewilligung, einer Konzession oder eines Patentes. Über diese Pflicht ist von den Verwaltungsbehörden auf Begehren ein gesonderter Entscheid zu treffen.

2. Bewilligungen,
Konzessionen und
Patente

In Streitigkeiten über Erteilung, Verweigerung, Nichterneuerung oder Entzug einer behördlichen Bewilligung, einer Konzession oder eines Patentes kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden, wenn sie sich beziehen auf

- a) die Ausübung einer bewilligungs- oder patentpflichtigen gewerbsmäßigen Tätigkeit, ausgenommen die Berufsausübung als Rechtsanwalt;
- b) die Errichtung und Änderung von Gebäuden;
- c) die Benützung öffentlicher oder privater Gewässer sowie öffentlichen Grundes;
- d) die Durchführung und Ankündigung von Ausverkäufen;
- e) die Ausübung von Jagd und Fischerei;
- f) den Waffenerwerb, das Waffentragen und den Waffenbesitz.



§ 44. Das Verwaltungsgericht beurteilt im Beschwerdeverfahren die sich aus öffentlichem Recht ergebenden Streitigkeiten über

- a) die Durchführung von Grenzbereinigungen und das Aufstellen von Quartierplänen;
- b) Auflagen, Gebäude oder Gebäudeteile zu ändern, zu unterhalten oder zu beseitigen, sowie über Verbote, diese frei zu nutzen;
- c) die Art der Bewirtschaftung von Grund und Boden, einschließlich der Erdbewegungen, des Erstellens von Einfriedungen und anderer, nicht bewilligungsbedürftiger baulicher Vorkehren;
- d) die Pflicht zur zwangsweisen Abtretung von Grundeigentum und dinglichen Rechten. // [S. 557]

3. Beschränkungen des Grundeigentums

§ 45. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist ferner zulässig in Streitigkeiten über

- a) die zwangsweise Einweisung in eine öffentliche oder private Anstalt oder in eine Familie, über die Aufhebung dieser Maßnahme sowie über die Verlängerung ihrer Dauer. Nicht anfechtbar sind Versorgungen auf Grund des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
- b) das gewerbepolizeiliche Verbot, eine Tätigkeit auszuüben;
- c) die öffentlich-rechtliche Pflicht, einer öffentlichen oder privaten Versicherung, einer Korporation oder einem anderen Unternehmen beizutreten oder hierfür Grundeigentum zur Verfügung zu stellen;
- d) die öffentlich-rechtlichen Pflichten und Rechte von Privaten mit Bezug auf öffentliche oder private Gewässer und Straßen sowie über den Anschluß an öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen;
- e) die armenrechtliche Unterstützungspflicht zwischen Gemeinden;
- f) die Überlassung von Schullokalitäten für den Religionsunterricht konfessioneller Minderheiten;
- g) das Recht, schulpflichtige Kinder in einer Privatschule oder durch Privatunterricht unterrichten zu lassen;
- h) die Auflagen der Aufsichtsbehörden in Stiftungssachen;
- i) den Jagdbetrieb sowie aus dem Pachtverhältnis zwischen Gemeinde und Jagdpächter. Vorbehalten bleiben Streitigkeiten zwischen dem Geschädigten und dem Jagdpächter aus Wildschaden gemäß § 46 sowie Streitigkeiten aus Haftpflicht gemäß § 19 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929.

4. Weitere Beschwerdefälle

§ 46. Eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist unzulässig:

- a) gegenüber militärischen Anordnungen;
- b) gegenüber Anordnungen in Straf- und Polizeistrafsachen, einschließlich des Vollzuges von Strafen und strafrechtlichen Maßnahmen. // [S. 558]

5. Ausnahmen

§ 47. Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können angefochten werden:

- a) Rekursentscheide einer Direktion des Regierungsrates;
- b) Beschlüsse des Regierungsrates.

Die mit der Beschwerde anfechtbaren Rekursentscheide einer Direktion des Regierungsrates können nicht durch Rekurs an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Bei Rekursen an den Regierungsrat kann dieser mit Zustimmung des Rekurrenten auf die Entscheidung des Rekurses verzichten und die Streitsache dem Verwaltungsgericht zur Erledigung überweisen. Das Verwaltungsgericht hat in solchen Fällen den Rekurs als Beschwerde nach den Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren zu behandeln.

§ 48. Das Verwaltungsgericht kann angerufen werden, wenn eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist.

Zwischenentscheide sind weiterziehbar, wenn sie für den Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben läßt.

Vorentscheide, durch die eine Rechtsfrage beurteilt wird, sind weiterziehbar, wenn dadurch sofort ein Endentscheid herbeigeführt und ein erhebliches Beweisverfahren erspart werden kann.

§ 49. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Vorschriften unzulässig, soweit eine Anordnung mit einem anderen Rechtsmittel als durch staatsrechtliche Beschwerde an eine eidgenössische Instanz weitergezogen werden kann.

§ 50. Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht kann jede Rechtsverletzung geltend gemacht werden.

Als Rechtsverletzung gelten insbesondere

- a) die unrichtige Anwendung und die Nichtanwendung eines im Gesetz ausgesprochenen oder sich daraus ergebenden Rechtssatzes; // [S. 559]
- b) die unrichtige rechtliche Beurteilung einer Tatsache;
- c) Ermessensmißbrauch und Ermessensüberschreitung;
- d) die Verletzung einer wesentlichen Form- oder Verfahrensvorschrift.

§ 51. Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht kann jede für den Entscheid erhebliche unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes angefochten werden.

§ 52. Die Beschwerde kann sich auf neue Beweismittel berufen.

Neue Tatsachen können nur soweit geltend gemacht werden, als es durch die angefochtene Anordnung notwendig geworden ist.

III. Anfechtbare Anordnungen
1. Instanzen, deren Anordnungen angefochten werden können

2. Art der anfechtbaren Anordnung

IV. Verhältnis der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zum Weiterzug an eine eidg. Instanz

V. Beschwerdegründe
1. Rechtsverletzung

2. Unrichtige Feststellung des Sachverhaltes

3. Neue Beweismittel und neue Tatsachen



§ 53. Die Beschwerde ist innert zwanzig Tagen seit Mitteilung der weiterziehbaren Anordnung beim Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen.

§ 54. Die Beschwerdeschrift muß einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

§ 55. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung der Beschwerde kommen aufschiebende Wirkung zu, wenn mit der angefochtenen Anordnung nicht aus besonderen Gründen etwas anderes bestimmt wurde.

Das Verwaltungsgericht und dessen Vorsitzender können eine gegenteilige Verfügung treffen.

§ 56. Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes prüft die eingehenden Beschwerden und ordnet zur Verbesserung allfälliger Mängel das Nötige an.

Kann auf eine Beschwerde nicht eingetreten werden oder erweist sie sich als offensichtlich unbegründet, so legt sie der Vorsitzende ohne Weiterungen oder nach Beizug der Akten dem Gericht zur Erledigung vor. // [S. 560]

Der Entscheid des Verwaltungsgerichtes über die Behandlung der Beschwerde bleibt vorbehalten.

§ 57. Die für die Beurteilung nötigen Akten werden beigezogen. Sie stehen den am Verfahren Beteiligten zur Einsicht offen.

Zur Wahrung wichtiger öffentlicher und schutzwürdiger privater Interessen kann die am Verfahren beteiligte Verwaltungsbehörde einzelne, dem Verwaltungsgericht näher zu bezeichnende Aktenstücke zurückbehalten. Soweit es ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist, soll sie dem Gericht über deren Inhalt schriftlichen Bericht erstatten.

§ 58. Die Vorinstanz und die am Verfahren Beteiligten erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Das Verwaltungsgericht kann einen weitem Schriftenwechsel anordnen.

§ 59. Das Verwaltungsgericht oder dessen Vorsitzender kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Diese kann neben der schriftlichen Vernehmlassung durchgeführt werden oder auch an deren Stelle treten.

Die Vorladung ist mit der Androhung zu verbinden, daß bei Nichterscheinen Verzicht auf die mündliche Darlegung des eigenen Standpunktes angenommen werde.

§ 60. Die zur Abklärung des Sachverhaltes erforderlichen Beweise werden von Amtes wegen erhoben. Die Durchführung des Beweisverfahrens kann ganz oder teilweise einer Abordnung oder

VI. Die Beschwerde und ihre Wirkung
1. Frist
2. Beschwerdeschrift

3. Aufschiebende Wirkung

VII. Beschwerdeverfahren
1. Vorprüfung

2. Aktenbeizug

3. Schriftliches Verfahren

4. Mündliche Verhandlung

5. Beweiserhebungen

einem Mitglied des Gerichtes übertragen werden. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Beweisverfahren sind sinngemäß anzuwenden.

§ 61. Sind Beweise erhoben worden, so erhalten die am Beschwerdeverfahren Beteiligten Gelegenheit, sich hiezu mündlich vor dem Gericht oder schriftlich zu äußern.

6. Schluß-
verhandlung

§ 62. Die Verhandlungen vor Verwaltungsgericht sind öffentlich. Die Beratungen des Gerichtes finden unter Ausschluß der Parteien und der Öffentlichkeit statt. // [S. 561]

7. Öffentlichkeit

Das Verwaltungsgericht kann die Öffentlichkeit aus wichtigen Gründen von den Verhandlungen ausschließen.

§ 63. Hebt das Verwaltungsgericht die angefochtene Anordnung auf, so entscheidet es selbst.

VIII. Erledigung
der Beschwerde
1. Überprüfungs-
befugnis

Dabei darf es über die gestellten Rechtsbegehren nicht hinausgehen und die aufgehobene Anordnung nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers abändern.

§ 64. Das Verwaltungsgericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, insbesondere wenn mit der angefochtenen Anordnung nicht auf die Sache eingetreten oder der Tatbestand ungenügend festgestellt wurde.

2. Rückweisung
an die Vorinstanz

Im Verwaltungsverfahren sind neue tatsächliche Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel zulässig. Dem neuen Entscheide ist die rechtliche Beurteilung zugrunde zu legen, mit der die Rückweisung begründet wurde.

§ 65. Der Entscheid des Verwaltungsgerichtes ist den am Beschwerdeverfahren Beteiligten und dem Regierungsrat schriftlich und begründet mitzuteilen.

3. Form und
Mitteilung des
Entschesides

Der Entscheid kann vor der schriftlichen Mitteilung mündlich oder durch Zustellung des Dispositives eröffnet werden.

§ 66. Entscheide des Verwaltungsgerichtes sind mit ihrer Eröffnung vollstreckbar.

4. Vollstreckung

§ 67. Gegenüber Entscheiden des Verwaltungsgerichtes kann Revision verlangt werden,

IX. Revision
1. Revisions-
gründe

a) wenn das Verwaltungsgericht eine wesentliche Verfahrensvorschrift verletzt hat und der Revisionskläger den Mangel nicht vor der Ausfällung des Entschesides geltend machen konnte;

b) wenn das Verwaltungsgericht erhebliche Tatsachen, die sich aus den Akten ergeben, aus Versehen nicht berücksichtigt hat;

c) wenn ein Strafurteil feststellt, daß durch ein Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des Revisionsklägers auf den Entscheid eingewirkt wurde;

d) wenn der Revisionskläger erst nachträglich erhebliche // [S. 562] Tatsachen oder Beweismittel entdeckt, welche er auch bei



Anwendung der erforderlichen Umsicht nicht rechtzeitig hätte beibringen können.

§ 68. Das Revisionsgesuch ist innert dreißig Tagen beim Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Die Frist läuft in den Fällen des § 67, lit. a und b, von der schriftlichen Mitteilung des begründeten Entscheides, nach § 67, lit. c und d, von der Entdeckung des Revisionsgrundes an.

2. Frist und Inhalt des Revisionsgesuches

Im Revisionsgesuch sind die Tatsachen, mit denen die Revision begründet wird, genau aufzuführen. Im Falle von § 67, lit. c und d, ist überdies nachzuweisen, daß seit der Auffindung der Revisionsgründe nicht dreißig Tage verflossen sind. Beweismittel sollen beigelegt oder, soweit dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.

§ 69. Das Revisionsverfahren richtet sich im übrigen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederherstellung.

3. Revisionsverfahren

§ 70. Soweit keine besonderen Bestimmungen für das Verfahren bestehen, sind die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren entsprechend anwendbar.

X. Ergänzende Vorschriften
1. Verwaltungsverfahren
2. Gerichtsverfassungsgesetz

§ 71. Die für Zivilsachen geltenden allgemeinen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend das Verfahren, sowie dessen Bestimmungen über den Ausstand der Justizbeamten, finden ergänzend Anwendung.

C. Das Verwaltungsgericht als Rekurs- und Beschwerdeinstanz in Steuersachen

§ 72. Das Verwaltungsgericht ist in Steuersachen letzte Rekurs- und Beschwerdeinstanz nach den besondern Bestimmungen der Steuergesetzgebung.

I. Zuständigkeit

§ 73. Für Beschwerde, Rekurs und Revision, sowie für deren Wirkung, Verfahren und Entscheid gelten die Bestimmungen // [S. 563] des Steuergesetzes. § 17, Abs. 2, findet auch auf das Verfahren des Verwaltungsgerichtes in Steuersachen Anwendung.

II. Verfahren

D. Das Verwaltungsgericht als Disziplinargericht

§ 74. In Disziplinarfällen ist der Rekurs an das Verwaltungsgericht zulässig gegen vorzeitige Entlassung, Einstellung im Amte und Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis.

I. Disziplinarsachen
1. Rekursfälle

Wird gegen eine solche Maßnahme Rekurs erhoben, so können auch andere, gleichzeitig ausgefallte Disziplinarstrafen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 75. Zum Rekurs berechtigt sind die von der Disziplinarmaßnahme betroffenen Mitglieder einer Behörde und öffentliche Angestellte (Beamte, Angestellte und Arbeiter) von Staat und Gemeinden, einschließlic die Lehrer an öffentlichen Schulen und die Pfarrer der reformierten Kirchgemeinden.

2. Zulassung zum Rekurs

- § 76. Der Rekurs an das Verwaltungsgericht als Disziplinargericht ist überdies zulässig gegen den Entzug der Wählbarkeit zu einem Amte und gegen die Nichterneuerung eines befristeten Wählbarkeitszeugnisses. II. Entzug der Wählbarkeit
- § 77. Mit dem Rekurs können nur Beschlüsse der Gemeinderäte (Stadträte), des Regierungsrates, des Obergerichts, des Erziehungsrates und des Kirchenrates angefochten werden. III. Anfechtbare Anordnungen
- § 78. Mit dem Rekurs kann geltend gemacht werden, die angefochtene Maßnahme verletze das Recht, stelle den Sachverhalt unrichtig fest oder sei nicht angemessen. IV. Rekursgründe
- § 79. Hält das Verwaltungsgericht eine disziplinarische Entlassung nicht für gerechtfertigt, stellt es dies durch Urteil fest. Wird der Entlassene durch die zuständige Behörde nicht wieder eingestellt, bestimmt das Verwaltungsgericht die Entschädigung gemäß § 82, lit. a. V. Rekurs-erledigung
- Hält das Verwaltungsgericht eine andere anfechtbare Disziplinarmaßnahme nicht für gerechtfertigt, hebt es sie auf. Es kann an deren Stelle eine leichtere Disziplinarmaßnahme treffen. // [S. 564]
- § 80. Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, sind die für das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz geltenden allgemeinen Vorschriften anwendbar. VI. Ergänzende Vorschriften

E. Das Verwaltungsgericht als einzige Instanz

- § 81. Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz I. Zuständigkeit
- a) vermögensrechtliche Streitigkeiten aus öffentlichem Recht zwischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden, soweit ein Gesetz deren Beurteilung nicht einer anderen Behörde überträgt; 1. Streitigkeiten zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts
- b) Streitigkeiten zwischen dem Staat und einer Gemeinde als Bezirkshauptort sowie über die Ablösung staatlicher Leistungen für kirchliche Zwecke.
- § 82. Das Verwaltungsgericht beurteilt ferner als einzige Instanz 2. Streitigkeiten zwischen Privaten und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- a) vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen einem öffentlichen Angestellten und Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechtes aus dem Dienstverhältnis, einschliesslich der Schadenersatzforderungen und der Ansprüche gegen eine öffentliche Versicherungskasse;
- b) vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Inhaber einer behördlichen Konzession und der die Konzession erteilenden Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechtes;
- c) Streitigkeiten zwischen dem Beliehenen und andern Nutzungsberechtigten oder der Verleihungsbehörde nach Art. 70 und 71, Absatz 1, des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916;

- d) Streitigkeiten über die Errichtung, die Erweiterung und die Abänderung von Wasserwerkanlagen gemäß den §§ 138–140 des Einführungsgesetzes zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 und § 25, Abs. 1 bis 4, des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901;
- e) Ansprüche des Viehbesitzers gegen öffentliche Viehversicherungskassen; // [S. 565]
- f) Ansprüche des Versicherten gegen die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt auf Vergütung des von den Schätzungsorganen festzustellenden Schadens;
- g) Streitigkeiten über Entschädigungen und Beiträge auf Grund von Einsprachen gegen Entscheide der Schätzungskommissionen in Enteignungssachen sowie Streitigkeiten über die Rückforderung abgetretener Rechte.

§ 83. Die Klageschrift ist dem Verwaltungsgericht in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie muß einen Antrag und eine Begründung enthalten.

II. Verfahren
1. Klageschrift

Genügt die Klageschrift. diesen Erfordernissen nicht, so setzt der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes dem Kläger eine kurze Frist zur Behebung des Mangels an unter der Androhung, daß sonst auf die Klage nicht eingetreten würde.

Die Beweismittel, auf die sich der Kläger beruft, sollen bezeichnet und soweit möglich der Klageschrift beigelegt werden.

Bei Einsprachen gegen Entscheide der Schätzungskommissionen setzt das Verwaltungsgericht dem Enteigner zur Einreichung der Klageschrift Frist an.

§ 84. Der Beklagte erhält Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung der Klage. Die Klageantwort ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

2. Weitere
Rechtsschriften;
mündliche
Verhandlung

Es kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet oder zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen werden.

§ 85. Das Verwaltungsgericht beurteilt die ihm vorgelegten Anträge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei.

III. Erledigung der
Klage

§ 86. Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, sind vor Verwaltungsgericht als einziger Instanz die im Verfahren vor Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz geltenden Vorschriften sinngemäß anwendbar. // [S. 566]

IV. Ergänzende
Vorschriften



Vierter Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 87. Durch dieses Gesetz werden alle ihm widersprechenden Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

§ 88. Das Gesetz über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache vom 23. Juni 1831 sowie die §§ 8–10 des Gesetzes über die Konflikte vom 23. Juni 1831 werden aufgehoben.

§ 89. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt abgeändert:

§ 46 wird aufgehoben.

§ 64 wird aufgehoben.

§ 75. Aufsichtsbehörde erster Instanz ist der Bezirksrat (§ 41). Aufsichtsbehörde zweiter Instanz ist die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion (§ 44, Ziff. 9). Der Rekurs an den Regierungsrat ist nicht zulässig.

§ 99. Wenn die Passiven der Verlassenschaft größer sind als die Aktiven, so hat das Waisenamt dies unverzüglich dem Bezirksrat zu berichten und ihm für den Fall, daß eine Verständigung mit den Gläubigern oder eine amtliche Liquidation nicht tunlich erscheint, einen Antrag über die Ausschlagung der Erbschaft im Namen der Unmündigen zu stellen.

Findet der Bezirksrat, daß die Ausschlagung der Erbschaft im Interesse der Unmündigen liegt, so ermächtigt er das Waisenamt, diese beim Richter zu erklären.

§ 102, Absatz 2. Die Schirmlade soll in einem sichern, feuerfesten Gewölbe oder feuersichern Schrank untergebracht und wenigstens mit zwei Schlössern versehen sein. Die zwei Schlüssel sollen in der Hand von zwei Mitgliedern oder von einem Mitglied und dem Schreiber des Waisenamtes liegen. Bei der Öffnung der Schirmlade haben zwei Schlüsselhaber mitzuwirken, und es ist über die Eingänge und Ausgänge gleichzeitig ein Protokoll zu führen.

// [S. 567]

§ 140. Der Entscheid steht dem Verwaltungsgericht zu. Es hat sowohl die Interessen der bisherigen Benutzung der Gewässer als auch die Möglichkeit der weiteren Ausnutzung des Gemeingutes durch Feststellung bestimmter Schranken in billiger Weise zu berücksichtigen.

§ 90. Das Gesetz über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 4, lit. c. die Beschaffung der Mittel zur Unterstützung durch möglichste Äufnung der Armengüter, die Geltendmachung und der

I. Aufhebung und Änderung von Gesetzen
1. Grundsatz
2. Gesetze über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache und über die Konflikte
3. Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch

4. Armenfürsorgegesetz



Einzug der Verwandtenunterstützungen sowie der Rückerstattungen von Privaten, aus öffentlichen Kassen, Fonds, Steuern usw.

§ 18. Beschwerden über Art und Maß der Unterstützung entscheidet der Bezirksrat. Zuständig ist bei vorläufiger Unterstützung der Bezirksrat, dem die Wohngemeinde des Unterstützten, und bei endgültiger Unterstützung der Bezirksrat, dem die unterstützungspflichtige Gemeinde unterstellt ist. Gegen Entscheide des Bezirkesrates ist die Beschwerde an den Regierungsrat zulässig. Die Beschwerde ist innert zwanzig Tagen seit Mitteilung des Entscheides bei der Beschwerdeinstanz schriftlich einzureichen. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung, sofern nicht aus besonderen Gründen im angefochtenen Entscheid oder durch die Beschwerdeinstanz etwas anderes bestimmt wird.

§ 40, Absatz 3. Über streitige öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Rückerstattung entscheidet auf Begehren der Armenpflege der Bezirksrat. Gegen seinen Entscheid ist die Beschwerde an den Regierungsrat zulässig.

§ 91. Das Gesetz über die direkten Steuern vom 8. Juli 1951, das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 26. April 1936 sowie das Gesetz über die Billettsteuer vom 16. Dezember 1934 werden dahin abgeändert, daß anstelle der Oberrekurskommission das Verwaltungsgericht tritt.

5. Steuergesetze

§ 67 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 8. Juli 1951 wird aufgehoben. // [S. 568]

§ 92. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt abgeändert:

6. Verschiedene Gesetze

a) Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938, § 8, Absatz 4:

Die Verweigerung des Wählbarkeitszeugnisses kann beim Regierungsrat, sein Entzug beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

b) Gesetz betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854, § 11, Absatz 4:

Gegen die Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens über den Entzug des Patentbesitzes oder der Bewilligung kann beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden. Der Rekursentscheid des Regierungsrates ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

c) Gesetz über die Bezirkshauptorte vom 6. Dezember 1931, § 15, Absatz 1:

Streitigkeiten zwischen dem Staat und einem Bezirkshauptort über die Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes werden durch das Verwaltungsgericht entschieden.

d) Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche vom 26. Oktober 1902, § 5:



Falls besondere Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und Gemeinden betreffend ökonomische Leistungen des ersteren für kirchliche Zwecke- bestehen, kann von jedem der beiden Teile jederzeit die Ablösung derselben verlangt werden. Im Streitfalle entscheidet das Verwaltungsgericht.

- e) Gesetz über die kantonale Beamtenversicherung vom 12. September 1926, § 26, Absatz 2:

Über Ansprüche von Versicherten an die Kasse entscheidet das Verwaltungsgericht.

- f) Gesetz betreffend die Korrektio, den Unterhalt und die Benutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz) vom 15. Dezember 1901, § 25:
// [S. 569]

Absatz 1:

Einsprachen gegen die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Werke sind, mit Ausnahme des Falles der gänzlichen Expropriation der bestehenden Anlage des Einsprechers (§ 30), wie Streitigkeiten der Besitzer vorhandener Wasserwerke betreffend Wasserzu- und -abfluß, Rückstauungen und dergleichen, durch das Verwaltungsgericht zu erledigen.

Absatz 4, erster Satz:

Insofern die Schmälerung eines bestehenden Wasserrechtes durch anderweitige Vorkehrungen, zum Beispiel Herstellung von Aushülsreservoirien, Abgabe von Kraft durch den Gesuchsteller usw., vermieden werden kann, so kann das Verwaltungsgericht die Einsprache als beseitigt erklären, sobald der Gesuchsteller diese Vorkehrungen ausgeführt und dem Einsprecher zur Verfügung gestellt oder hiefür hinreichend Sicherheit geboten hat.

- g) Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 28. Januar 1934:

§ 10, Absatz 3, letzter Satz, wird aufgehoben.

§ 14, Absatz 3, wird aufgehoben.

- h) Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 20. November 1932:

§ 19, lit. b. Berichte und Anträge des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und der Kommissionen.

§ 19, lit. i. Konflikte zwischen der Verwaltung oder dem Verwaltungsgericht einerseits und den Gerichten anderseits.

§ 39, lit. d, des Geschäftsberichtes des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes.

- i) Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879:

§ 48 wird aufgehoben. // [S. 570]

Die Hinweise auf das Zivilgericht werden durch «Verwaltungsgericht» in folgenden Paragraphen ersetzt:
§ 20 («Die Gerichte»), § 34 («Obergericht»), § 35 («Obergericht»), § 46 («Erstinstanzlich das Bezirksgericht»), § 47 («Dem zuständigen Bezirksgericht»), § 49 («Gericht»), § 51 («Die Gerichte»), § 61 («Den Gerichten»).

- k) Gerichtsverfassungsgesetz vom 29. Januar 1911, § 48, Ziff. 2:
die Erledigung von Berufungen, Rekursen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen der Gewerbegerichte, der Einzelrichter, der Bezirksgerichte, der landwirtschaftlichen Schiedsgerichte und des kantonalen Versicherungsgerichtes.
- l) Gesetz betreffend den Zivilprozeß vom 13. April 1913, § 6:
Ziffer 2 wird aufgehoben.
- m) Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Weinmonat 1866, § 3:
Disziplinarfehler verjähren sechs Monate, nachdem sie der zu ihrer Verfolgung zuständigen Behörde bekannt geworden sind.
Die Verjährungsfrist beginnt mit jeder Untersuchungshandlung neu zu laufen. Die Verjährung ruht, solange ein vom Betroffenen ergriffenes Rechtsmittel gegen die Disziplinarmaßnahme anhängig ist. Die Verfolgung des Disziplinarfehlers verjährt jedoch spätestens zwei Jahre nach seiner Begehung.
Wird eine Strafuntersuchung eingeleitet, so läuft die Frist für die Verfolgungsverjährung von der rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens an.
- n) Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929, § 9, Abs. 3:
Streitigkeiten über den Jagdbetrieb und das Pachtverhältnis werden durch die Gemeinde entschieden. Gegen den Entscheid ist der Rekurs an die Finanzdirektion zulässig. // [S. 571]
§ 24, Absatz 3, wird aufgehoben.
- o) Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 27. Juni 1897:
§ 7, Satz 2, wird aufgehoben.
§ 16, Absatz 2. Bei Disziplinarvergehen finden das Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen und die einschlägigen Bestimmungen des Eidg. Militärstrafgesetzes Anwendung, vorbehaltlich der §§ 74–80 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).
- p) Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893:
§ 147, Abs. 3, wird durch folgenden Satz ergänzt:
Gegen Beschlüsse des Stadtrates von Zürich ist der Rekurs an den Regierungsrat zu richten.



§ 93. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer Rekursbehörde, beim Versicherungsgericht oder bei einem Zivilgericht anhängigen Streitigkeiten sind ungeachtet der durch dieses Gesetz geänderten Zuständigkeit auf Grund der bisherigen Vorschriften zu beurteilen und weiterzuziehen.

II. Übergangsbestimmungen
1. Anhängiges Verfahren

§ 94. Die erste Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes endigt mit der laufenden Amtsdauer des Obergerichtes.

2. Erste Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsgerichts

§ 95. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahungsbeschlusses auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, spätestens aber ein Jahr nach der Annahme in der Volksabstimmung.

3. Inkrafttreten des Gesetzes

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 24. Mai 1959, // [S. 572]

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	258409
Eingegangene Stimmzettel	162168
Annehmende Stimmen	100132
Verwerfende Stimmen	36146
Ungültige Stimmen	63
Leere Stimmen	25827

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. Juni 1959.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Hardmeier.

Der Sekretär:

W. Ciocarelli.

Übersicht

Erster Abschnitt

Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden	§§
I. Grundsatz	1
II. Ausnahme	2
III. Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen	3

Zweiter Abschnitt

Das Verwaltungsverfahren

A. Geltungsbereich	4
---------------------------	---

B. Allgemeine Vorschriften

I. Prüfung der Zuständigkeit	5
II. Vorsorgliche Maßnahmen	6
III. Untersuchung von Amtes wegen // [S. 573]	7
IV. Akteneinsicht	
1. Grundsatz	8
2. Ausnahme	9
V. Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung	10
VI. Fristen	
1. Fristenlauf	11
2. Erstreckung und Wiederherstellung einer Frist	12
VII. Kosten und Parteientschädigung	
1. Verfahrenskosten und Kostenaufgabe	13
2. Kostenaufgabe bei gemeinsam Beteiligten	14
3. Kostenvorschuss	15
4. Erlaß der Kosten und Vorschüsse	16
5. Parteientschädigung	17
VIII. Ordnungsbuße	18

C. Rekurs

I. Weiterziehbare Anordnungen	19
II. Rekursgründe	20
III. Zulassung zum Rekurs	21
IV. Rekuserhebung	

1. Ort und Frist	22
2. Inhalt der Rekurschrift	23
3. Beilage der Beweismittel	24
4. Aufschiebende Wirkung	25
V. Rekursverfahren	26
VI. Rekuserledigung	
1. Überprüfungsbefugnis	27
2. Rekursentscheid	28

D. Vollstreckung

I. Zuständigkeit	29
II. Vollstreckbarkeit und Zwangsmittel	30
III. Zwangsandrohung // [S. 574]	31

Dritter Abschnitt

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

A. Organisation des Verwaltungsgerichtes

I. Bestand und Sitz des Verwaltungsgerichtes	32
II. Wahl des Verwaltungsgerichtes	33
III. Unvereinbarkeit	34
IV. Stellung des Verwaltungsgerichtes	35
V. Vorsitz und Kanzlei	36
VI. Besoldung	37
VII. Geschäftserledigung	
1. Besetzung und Stimmabgabe	38
2. Gerichtsgebühren	39
VIII. Verordnungsrecht des Verwaltungsgerichtes	40

B. Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz

I. Beschränkte Zulässigkeit der Beschwerde	41
II. Beschwerdefälle	
1. Öffentlich-rechtliche Geldleistungen	42
2. Bewilligungen, Konzessionen und Patente	43
3. Beschränkungen des Grundeigentums	44
4. Weitere Beschwerdefälle	45
5. Ausnahmen	46
III. Anfechtbare Anordnungen	
1. Instanzen, deren Anordnungen angefochten werden können	47



2. Art der anfechtbaren Anordnung	48
IV. Verhältnis der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zum Weiterzug an eine eidg. Instanz	49
V. Beschwerdegründe	
1. Rechtsverletzung	50
2. Unrichtige Feststellung des Sachverhaltes	51
3. Neue Beweismittel und neue Tatsachen // [S. 575]	52
VI. Die Beschwerde und ihre Wirkung	
1. Frist	53
2. Beschwerdeschrift	54
3. Aufschiebende Wirkung	55
VII. Beschwerdeverfahren	
1. Vorprüfung	56
2. Aktenbeizug	57
3. Schriftliches Verfahren	58
4. Mündliche Verhandlung	59
5. Beweiserhebungen	60
6. Schlußverhandlung	61
7. Öffentlichkeit	62
VIII. Erledigung der Beschwerde	
1. Überprüfungsbefugnis	63
2. Rückweisung an die Vorinstanz	64
3. Form und Mitteilung des Entscheides	65
4. Vollstreckung	66
IX. Revision	
1. Revisionsgründe	67
2. Frist und Inhalt des Revisionsgesuches	68
3. Revisionsverfahren	69
X. Ergänzende Vorschriften	
1. Verwaltungsverfahren	70
2. Gerichtsverfassungsgesetz	71
C. Das Verwaltungsgericht als Rekurs- und Beschwerdeinstanz in Steuersachen	
I. Zuständigkeit	72
II. Verfahren	73
D. Das Verwaltungsgericht als Disziplinargericht	
I. Disziplinarsachen	74
1. Rekursfälle	74

2. Zulassung zum Rekurs // [S. 576]	75
II. Entzug der Wählbarkeit	76
III. Anfechtbare Anordnungen	77
IV. Rekursgründe	78
V. Rekuserledigung	79
VI. Ergänzende Vorschriften	80

E. Das Verwaltungsgericht als einzige Instanz

I. Zuständigkeit	
1. Streitigkeiten zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts	81
2. Streitigkeiten zwischen Privaten und Körperschaften des öffentlichen Rechts	82
II. Verfahren	
1. Klageschrift	83
2. Weitere Rechtsschriften; mündliche Verhandlung	84
III. Erledigung der Klage	85
IV. Ergänzende Vorschriften	86

Vierter Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

I. Aufhebung und Änderung von Gesetzen	
1. Grundsatz	87
2. Gesetze über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache und über die Konflikte	88
3. Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch	89
4. Armenfürsorgegesetz	90
5. Steuergesetze	91
6. Verschiedene Gesetze	92
II. Übergangsbestimmungen	
1. Anhängige Verfahren	93
2. Erste Amtsdauer	94
3. Inkrafttreten des Gesetzes	95

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/28.07.2015]